



13.01.2022

Die 6. Novelle zur 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sowie die Novelle zur Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sind in Kraft getreten. In Bezug auf den Sportbereich haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Dennoch möchten wir nachfolgend die wichtigsten Regelungen für den Sport in Vorarlberg zusammenfassen.

Allgemeines:

- Für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen (Nachweis, dass man genesen oder geimpft ist), gilt nach wie vor ein "Lockdown".
- Die Verpflichtung zur Vorlage eines 2G-Nachweises, eines sonstigen Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr, eines 2Gplus-Nachweise (2G+PCR-Test), eines Nachweises über eine Booster-Impfung plus PCR-Test gilt nicht für Kinder unter 12 Jahren und Kinder im schulpflichtigen Alter, wenn diese einen Ninja-Pass oder gleichartige Tests und Testintervalle wie in der COVID-19-Schulverordnung vorgesehen vorweisen (wenn die Testintervalle der COVID-19-Schulverordnung eingehalten wurden, gilt dies auch am 6. und 7. Tag nach der ersten Testung).
- Als Maske gilt eine FFP2-Maske. Kinder bis 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Für Kinder zwischen dem vollendeten 6. und 14. Lebensjahr genügt ein eng anliegender Mund-Nasenschutz.
- Grundsätzlich wird die Einhaltung eines Mindestabstandes von zwei Metern zu haushaltsfremden Personen empfohlen. Ist die Einhaltung des Mindestabstandes nicht möglich, so ist eine Maske zu tragen (gilt nicht bei kurzfristigen Unterschreitungen), wenn nicht ohnehin bereits eine Maskenpflicht besteht. Während der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Nicht öffentliche Sportstätten

- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Dies gilt indoor und outdoor. Bei Sportstätten ohne Personal ist der Nachweis lediglich bereitzuhalten.
- Sportstätten dürfen nur zwischen 05:00 und 22:00 Uhr betreten werden.
- In geschlossenen Räumen muss eine FFP2-Maske getragen werden. Bei der Sportausübung selbst muss keine FFP2-Maske getragen werden.
- Der Betreiber hat einen COVID-19 Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es sind die Kontaktdaten zu erheben (Vor-, Familienname, Telefonnummer, E-Mail, Datum und Uhrzeit).
- Sperrstunde ist um 22.00 Uhr.

Sportausübung ohne 2G-Nachweis

- Von Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, dürfen nur öffentliche Sportstätten im Freien betreten werden.
- Die Sportausübung darf nur mit Personen des gemeinsamen Haushaltes, mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen (mehrfach wöchentlicher Kontakt) erfolgen. Dabei gilt die 1+1-Regel, dh. Kontakte dürfen nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.
- Nur Sport ohne Körperkontakt ist erlaubt.
- Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Zusammenkünfte

- Es gilt generell die 2G-Regel und in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.
- Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind mit bis zu 25 Teilnehmern indoor und outdoor möglich.
- Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind in- und outdoor mit bis zu 500 Teilnehmern erlaubt (Verschärfung auf Landesebene).
- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmenden sind mindestens eine Woche davor bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen, für Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmenden ist eine Bewilligung einzuholen.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen benötigt es einen COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionskonzept.
- An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen eine Durchmischung der Teilnehmerinnen und Teilnehmern ausgeschlossen wird (zB mehrere Trainingsgruppen in einer Sportstätte).
- Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr stattfinden.
- Für das Verabreichen von Speisen und Getränken gelten die Gastronomiebestimmungen.
- Es sind die Kontaktdaten zu erheben (Vor-, Familienname, Telefonnummer, E-Mail, Datum und Uhrzeit).

Spitzensport

 Die jeweiligen Bundesfachverbände haben die Liste der Leistungs-/Spitzensportlerinnen und -sportler mit dem Sportministerium abzustimmen. Wir schlagen daher vor, dass die Landesfachverbände ihre Spitzensportlerinnen und Sportler dem Bundesverband nennen, wenn dies nicht schon geschehen ist.

- Es ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und von einem Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten.
- Für Trainerinnen und Trainer sowie Sportlerinnen und Sportler ist ein 3G-Nachweis erforderlich.

Gastronomie:

- Personen dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.
- Der Betreiber darf pro Verabreichungsplatz nur folgende Personenanzahl zuweisen:
 - a) maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder b) Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben.
- Jedem Kunden ist ein Sitzplatz vom Betreiber oder Mitarbeiter zuzuweisen.
- Konsumation darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen
- Konsumation darf grundsätzlich nur an Sitzplätzen erfolgen (Ausnahme Imbiss- und Gastronomiestände im Freien).
- Indoor gilt eine FFP2-Maskenpflicht, mit Ausnahme am Verabreichungsplatz.
- Es benötigt einen COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionkonzept.
- Selbstbedienung ist bei Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen zulässig.
- Sperrstunde ist um 22:00 Uhr.

Zusammenfassung der Regelungen für Sportwettkämpfe am Beispiel Skirennen

Skirennen sind **generell** mit maximal 25 Teilnehmern zulässig, da es sich um Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze handelt. Für die Teilnahme an der Zusammenkunft und die Benützung der Seilbahn gilt 2G (Ausnahme für Kinder unter 12 sowie schulpflichtige Kinder mit Ninja-Pass). Zudem sind die weiteren für Zusammenkünfte geltenden Regelungen zu beachten.

Mit mehr Teilnehmern sind solche Rennen nur zulässig, wenn daran ausschließlich **Spitzensportler** (benötigt Freigabe des Sportministeriums) teilnehmen. Sodann sind die Regelungen für Spitzensportler anwendbar. Es gilt für die Teilnahme und die Benützung der Seilbahn 3G.

Für Trainerinnen und Trainer gilt:

Für Vereinstrainerinnen und -trainer gilt generell die **2G – Regel**.

Insofern die Trainerin bzw. der Trainer die Tätigkeit **beruflich** ausübt, gelten die Regelungen für den Ort der beruflichen Tätigkeit, dh **3G sowie eine FFP2-Maskenpflicht**. Dies gilt auch für berufsähnliche Tätigkeiten. Eine berufsähnliche Tätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit in einer gewissen Regelmäßigkeit durchgeführt wird und dies innerhalb einer Organisationsstruktur erfolgt.

Für Zuschauerinnen und Zuschauer gilt:

Zuschauerinnen bzw. Zuschauer sind grundsätzlich nur zulässig, wenn es zu keinem Zeitpunkt zu einer Durchmischung zwischen den Sportlern und Zuschauern kommt. Mit ausschließlich zugewiesenen Sitzplätzen sind max. 500 Zuschauer, ohne ausschließlich zugewiesene Sitzplätze max. 25 Zuschauer zulässig. Für die Zuschauer gilt 2G und die sonstigen für Zusammenkünfte geltenden Regelungen. Sollte eine Trennung von Zuschauern und Sportlern nicht möglich sein, dann sind insgesamt nur 25 Personen zulässig.

Weitere Informationen zum Newsletter finden Sie hier: www.vorarlberg.at/sport.

Mit sportlichen Grüßen

Landesrätin Martina Rüscher

Zangs///
Leiter Sportreferat Michael Zangerl